



Statuten
Grüne Thurnen

I. Name und Sitz

- Art. 1: Unter dem Namen „Grüne Thurnen“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Thurnen.

II. Selbstverständnis

- Art. 2: Der Verein „Grüne Thurnen“ ist eine politische Partei. Sie versteht sich als Ortsgruppe der Grünen Kanton Bern und arbeitet eng mit diesen zusammen. Sie bekennt sich zu solidarischem und demokratischem Handeln und vertritt ökologische, soziale und solidarische Werte. Sie achtet die Ansprüche und Rechte kommender Generationen.

Sie setzt sich insbesondere ein für

- die Erhaltung der Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen
- eine haushälterische Nutzung des Bodens und der Rohstoffe
- den sparsamen Umgang mit allen Energien und der Förderung alternativer Technologien sowie die Verminderung von Abfällen, Schadstoffen und unnötigem Verkehr
- die Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau
- wohnliche und umweltfreundliche Siedlungs- und Verkehrsstrukturen
- die Förderung des öffentlichen Verkehrs
- eine kindergerechte Familienpolitik
- die Förderung von Bildung und Kultur

III. Zweck

- Art. 3: Die Grünen Thurnen beteiligen sich an der politischen Willens- und Meinungsbildung in der Gemeinde und, in Absprache mit übergeordneten Parteistrukturen, auch auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene.

IV Tätigkeit

- Art. 4 Die Grünen Thurnen
- a) beteiligen sich an Wahlen. Dabei können sie auch unabhängige Kandidaten und Kandidatinnen und in der Sache gleich gesinnte Organisationen unterstützen;
 - b) verfassen Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen;
 - c) schöpfen ihre politischen Rechte aus (Einsprachen, Beschwerden, Initiativen);
 - d) können mit anderen Organisationen und Parteien zusammenarbeiten.

V. Mitglieder, Sympathisanten und Sympathisantinnen

- Art. 5.1 Die Grünen Thurnen kennen Mitglieder und Sympathisant/inn/en.
- Art. 5.2 Mitglied der Grünen Thurnen kann werden, wer die Inhalte der vorliegenden Statuten unterstützt. Ein Mitglied der Grünen Thurnen wird, soweit es nicht Mitglied der Jungen Grünen ist, zugleich Mitglied der Grünen Bern-Mittelland, der Grünen Kanton Bern und der Grünen Partei der Schweiz.

- Art. 5.3 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung
- Art. 5.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- Art. 5.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- Art. 5.6 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Es entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 5.7 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Ansprüche am Vereinsvermögen.
- Art. 5.8 Sympathisanten und Sympathisantinnen der Grünen Thurnen unterstützen diese ideell oder finanziell ohne weitere Verpflichtungen. Sie können sich bei den Grünen Thurnen für Ämter zur Verfügung stellen; ihre Wahl obliegt der Mitgliederversammlung.

VI. Organisation

- Art. 6.1 Die Organe der Grünen Thurnen sind a)
Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Revisor/inn/en
Wahlen finden grundsätzlich für ein Jahr statt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 6.2 Die Mitgliederversammlung
Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (MV). Die MV findet statt, wenn der Vorstand dies beschliesst, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, mindestens aber einmal jährlich.

Zur MV lädt der Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus ein. Jedes Mitglied kann bis zwei Tage vor der MV die Aufnahme zusätzlicher Traktanden verlangen.
- Art. 6.3. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung
Der MV obliegen:
a) die Wahl des Vorstandes;
b) die Genehmigung der Jahresrechnung;
c) Statutenänderungen;
d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
e) Beschlüsse über wichtige politische Aktivitäten;
f) der Ausschluss oder die Nichtaufnahme von Mitgliedern;
g) Die Bewilligung von Ausgaben über Fr. 1000.-;
h) die Auflösung des Vereins.
- Art. 6.4 Für Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung sind 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig
- Art. 6.5 Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er konstituiert sich selber.
- Art.6.6 Befugnisse des Vorstandes:
Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der MV oder einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die Geschäftsführung und die Vertretung der Grünen Thurnen zu. Die Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Insbesondere obliegen dem Vorstand:

- a) die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- b) der Kontakt mit den Gemeindebehörden und Ortsparteien,
- c) die Organisation von Wahlen in Gemeinderat und Kommissionen,
- d) die Unterstützung der gewählten Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder,
- e) die Vernetzung der Aktivitäten von Arbeitsgruppen,
- f) die Vorbereitung von Gemeindeversammlungen sowie
- g) die Führung der Vereinskasse.

VII. Finanzen

Art.7.1 Die finanziellen Mittel der Grünen Thurnen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen von Mandatsträgern
- c) dem Beitrag der Gemeinde Thurnen (Parteienfinanzierung)
- d) aus Spenden und anderen Einkünften

Art. 7.2. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, die die Rechnung des Vereins prüfen und der Versammlung Antrag stellen. Die Revisorinnen und Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

VIII. Haftung

Art. 8 Für Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

IX. Auflösung

Art. 9 Löst sich der Verein auf, geht das Vereinsvermögen an eine von der MV bestimmte Organisation.

X. Schlussbestimmung

Art. 10. Diese Statuten sind am 28. Januar 2009 genehmigt worden und ersetzen die Statuten des Vereins forum 3127 vom 14. Juni 2006. Sie wurden am 17.10.2020 geändert (Fusion Thurnen).

Der Präsident

Weitere Vorstandsmitglieder

.....

.....

.....